

Hinweise für die Vorkalkulation von Ausgaben/Kosten im Rahmen von Förderbekanntmachungen zur Umsetzung von Marketing Maßnahmen

I. Grundsätzliches

Grundsätzlich müssen alle Gesamtausgaben, Eigenbeteiligungen und evtl. Drittmittel eines Vorhabens dargestellt werden. Der Antragsteller hat dabei bei Förderung auf Ausgabenbasis die Formblätter AZA bzw. bei Förderung auf Kostenbasis die Formblätter AZK zu verwenden.

Bezüglich der Bekanntmachung für Netze und Forschungscluster gilt folgendes: Einer der Partner fungiert als bevollmächtigter Antragsteller; die anderen Partner werden im Rahmen des gemeinsam zu stellenden Antrags über eine Kooperationsvereinbarung mit dem bevollmächtigten Antragsteller eingebunden.

Vom Antragsteller ist dabei eine Gesamt-Kostenaufstellung vorzulegen. Zusätzlich muss von jedem am Projekt beteiligten Netzwerkpartner eine Einzel-Kostenaufstellung auf den Formblättern [AZA 4](#) und Anlagen zu AZA 4 bzw. [AZK 4](#) und Anlage zu AZK 4 erstellt sowie die Bestätigungen nach AZA 6 Ziffer 4 bzw. AZK 6 Ziffer 4 unterzeichnet werden. Die dazugehörigen [Richtlinien und im Falle der Förderung auf Kostenbasis das Merkblatt AZK 4](#) sind zu beachten.

II. Reisekosten

1. Reisekostenzuschuss ins Partnerland in Form der Flugkosten und Übernahme von Tagegeldpauschalen im Partnerland

- Für die Flugkosten werden länderspezifische Planzahlen angesetzt (s. Anlage).
- Die Anzahl der Reisenden und die Dauer des Aufenthaltes im Partnerland müssen angegeben werden.
- Anerkannt wird eine Tagegeldpauschale im Ausland (s. Anlage).

2. Reisekosten innerhalb von Deutschland können nicht anerkannt werden.

III. Sonstige Kosten

1. Messen und Konferenzen sind in Einzelpositionen aufschlüsseln, z. B. Standmieten, Materialien, Aufbau, Teilnahmegebühren.

2. Dekorationskosten (z.B. bei Messen/Workshops) können grundsätzlich nicht anerkannt werden.

3. Catering kann nur im Rahmen von Workshops/Konferenzen/sonst. Veranstaltungen des Projektvorhabens anerkannt werden. Sonstige Bewirtungskosten werden nicht anerkannt.

4. Publikationen/Anzeigen: Kosten für wissenschaftliche Publikationen sind förderfähig. Kosten für Anzeigen sind nur förderfähig, wenn sie in Zusammenhang mit einem redaktionellen Beitrag in einem relevanten Fachmedium erscheinen.

5. Fremdleistungen: Bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte für Lieferungen und Dienstleistungen Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu beachten.

Planzahlen für Flugkosten

Land	in Euro	Land	in Euro
Afrika	1.200	Russland	700
Ägypten	700	Serbien-Montenegro	700
Albanien	650	Singapur	1.100
Arabien	800	Slowakische Republik	370
Argentinien	1.300	Slowenien	450
Armenien	900	Südafrika	1.700
Aserbajdschan	700	Südkorea	1.500
Australien	1.600	Thailand	1.000
Belarus	670	Tschechien	350
Bosnien-Herzegowina	500	Tunesien	500
Brasilien	1.250	Türkei	450
Bulgarien	600	Ukraine	550
Chile	1.600	Ungarn	1.400
China	1.300	Usbekistan	850
Estland	700	USA	1.000
Frankreich	450	Vietnam	1.300
Georgien	550		
Griechenland	450		
Indien	1.400		
Indonesien	1.800		
Iran	1.000		
Israel	800		
Japan	1.200		
Jordanien	750		
Kanada	1.100		
Kasachstan	700		
Kirgistan	700		
Kolumbien	1.200		
Kroatien	700		
Kuba	1.000		
Lettland	600		
Litauen	650		
Malaysia	1.800		
Mazedonien	1.000		
Mexiko	1.300		
Moldawien	600		
Mongolei	1.700		
Neuseeland	1.900		
Nordkorea	1.800		
Österreich	500		
Polen	400		
Portugal	600		
Rumänien	500		

Tagegeldpauschalen im Ausland

Länderstufe	Stufe 1	Stufe 2 (Zuschlag 15 %)	Stufe 3 (Zuschlag 30 %)
Länder	Australien Bulgarien Brasilien übrige Chile Kroatien Malaysia Mexiko Russland übrige Südafrika Türkei Vietnam	Ägypten Bosnien Herzegowina China übrige EU-Länder Indien übrige Indonesien Iran Kanada Vereinigte Emirate übrige Nordkorea Rumänien Serbien Singapur	Argentinien Brasilien Rio China Hongkong Indien Bombay, Kalkutta Japan Russland Moskau Südkorea USA Vereinigte Emirate Dubai
Zuschüsse:			
Aufenthalte bis zu 22 Tagen	82,00 € pro Tag	94,00 € pro Tag	107,00 € pro Tag
Aufenthalte von 23 bis 30 Tagen	1.840,00 € pauschal	2.116,00 € pauschal	2.392,00 € pauschal
Aufenthalte ab dem 31 Tag	61,00 € pro Tag	70,00 € pro Tag	80,00 € pro Tag

Bitte beachten:

1 Monat = 30 Tage

An- und Abreisetag werden als ein Tag gerechnet.

Bei einem Aufenthalt ab 23 Tagen wird für jeweils 30 Tage eine Monatspauschale von 1.840,00 € (bzw. 2.116,00 € oder 2.392,00 €) gezahlt. Für einzelne Tage eines Folgemonats wird eine Tagespauschale von 61,00 € (bzw. 70,00 € oder 80,00 €) gezahlt. Darüber hinaus wird bei 60, 90 etc. Tagen eine jeweils vervielfachte Monatspauschale gezahlt.